

Wochenblatt

für

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Nr. 46.

Sonnabend, den 20. November

1909.

Ersteht jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Zeile mit 10 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereininserate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Bekanntmachung.

Montag, den 22. November 1909 abends 8 Uhr soll im hiesigen Gasthause die Anfuhr von 120 cbm Straßensteine, sowie das Fahren des Sprengwagens und Schneepflugs für nächstes Jahr an hiesige Fuhrwerksbesitzer unter den im Verbindungstermin bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden. Bietungslustige werden hierzu eingeladen.
Reichenbrand, am 19. November 1909.

Der Gemeindevorstand.
Bogel.

Gefunden

wurde in hiesiger Gasse 1 silberne Cylinderschlüssel.
Reichenbrand, am 16. November 1909.

Der Gemeindevorstand.
Bogel.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die eingetretene kältere Jahreszeit werden die Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter, auf strenge Einhaltung der Bestimmungen des Regulativs, die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen betr., hingewiesen.

Insondere sind die Besitzer von Grundstücken verpflichtet,

1. bei jedem Schneefall durch Auswerfen des Schnees unmittelbar an ihren Häusern und Grundstücken längs der Straßenfront einen mindestens 1 Meter breiter Fußweg herzustellen und zu unterhalten;
2. bei Frost die an den Dächern oder Dachrinnen von unmittelbar an Straßen und Fußwegen anliegenden Häusern sich bildenden Eiszapfen, sowie den über die Dächer überhängenden Schnee abzustößen;
3. bei Glätte die Fußwege mit Sand so oft zu bestreuen, als dieses zur Sicherung der Fußgänger erforderlich erscheint, um Ansprüche, welche andersfalls aus der gesetzlichen Haftpflicht hergeleitet werden könnten, zu vermeiden;
4. durch Beseitigung von Schnee und Eis insbesondere aus den Gerinnen das Abfließen des Wassers unbehindert zu fördern;
5. die vor den Häusern befindlichen Schleusen offen zu halten, überhaupt für das Abfließen des Regen- und Abfallwassers besorgt zu sein.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß zufolge Anordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz das Fahren mit **Ausfallschritten** (das sog. **Kobeln**) und das **Schlitzenhulsen** auf öffentlichen Wegen verboten ist. An Eltern, Pfleger und Erzieher ergeht das Ersuchen, auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen wegen Beachtung des Verbots in geeigneter Weise einzuwirken.

Zwangsmaßnahmen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 14 des vorgenannten Regulativs in Verbindung mit § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Reichenbrand und Rabenstein, am 19. November 1909.

Der Gemeindevorstand.
Bogel.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung, Viehzählung betr.

Laut Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern hat am 1. Dezember d. Js. eine Viehzählung stattzufinden. Sie soll sich auf Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen erstrecken. Die Viehbesitzer werden auf die vorstehende Zählung aufmerksam gemacht.
Reichenbrand, am 20. November 1909.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Die Stelle einer

Seitbürgerin

für die Pfarodie Rabenstein soll von den Gemeinderäten zu Rabenstein und Kottluff, sowie den Gutsbesitzern sofort anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerberinnen werden ersucht, sich umgehend und längstens bis 28. November 1909 bei dem unten bezeichneten Gemeinderate zu melden.

Der Gemeinderat zu Rabenstein.

Wilsdorf, Gemeindevorstand.

Verloren im Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 Portemonnaie mit Inhalt.

Bekanntmachung.

Am 15. November dieses Jahres ist der 4. Termin der diesjährigen Wassersteuer fällig. Derselbe ist spätestens innerhalb 14 Tage an die hiesige Gemeindekassenverwaltung abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist muß gegen Säumlige die zwangsweise Beitreibung eingeleitet werden.
Neustadt, am 12. November 1909.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Fundfachen.

In letzterer Zeit ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über

die Anzeigepflicht für Fundfachen nicht allenthalben beachtet worden sind. Es werden deshalb folgende Grundstücke zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wer eine verlorene Sache findet (hierunter sind auch zugelaufene Tiere zu verstehen) und sie an sich nimmt, muß, wenn ihm der Verlierer oder Eigentümer unbekannt ist, dem Gemeindevorstande den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich anzeigen. Einer Anzeige bedarf es nur dann nicht, wenn die Sache nicht mehr als 3 W. wert ist. Jedoch ist auch in diesem Falle der Gemeindevorstand zur Entgegennahme der Anzeige verpflichtet. Der Finder ist berechtigt, auf Anordnung des Gemeindevorstandes aber auch verpflichtet, die gefundene Sache ihm auszuliefern.

Kottluff, am 12. November 1909.

Der Gemeindevorstand.

Fundgegenstand.

Gefunden: 1 Sack Hafer.

Kottluff, am 15. November 1909.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft zu Chemnitz wird unter besonderem Hinweise auf den letzten Absatz derselben hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 13. November 1909.

Die Gemeindevorstände.

Wahl von Mitgliedern des Wasseramtes.

Auf Grund des Wassergesetzes vom 12. März 1909 — Gesetz und Verordnungsblatt 1909 Seite 227 — ist bei der Königl. Amtshauptmannschaft ein Wasseramt zu bilden, das am 1. Januar 1910 in Wirklichkeit zu treten und in allen wichtigeren Wasserangelegenheiten zu beschließen und zu entscheiden hat. Dieses Wasseramt setzt sich zusammen aus dem Amtshauptmann oder seinem Stellvertreter, dem Vorstande der Königl. Straßen- und Wasserbau-Inspektion oder dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern; für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter vorzusehen. Eines der Mitglieder (nebst Stellvertreter) ist von der Bezirksversammlung zu wählen, zwei Mitglieder (nebst Stellvertreter) sind für die bevorstehende erstmalige Wahl von den Eigentümern der an die Wasserläufe und Wasserlaufstrecken des amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes angrenzenden Grundstücke und Anlagen, soweit sie in die von den Stadträten zu Stollberg und Limbach, dem Bürgermeister zu Zwönitz und den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern des Bezirkes aufgestellten vorläufigen Verzeichnisse eingetragen sind, zu wählen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft beraumt die Wahl der letztgenannten 2 Mitglieder des Wasseramtes und ihrer Stellvertreter auf

Dienstag, den 30. dieses Monats

an.

Wahlort: Sitzungssaal der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz, Mehlstraße 2, I.

Wahlzeit: von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 3 Uhr.

Das Wahlrecht kann nur persönlich, für juristische Personen oder solche Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch einen gesetzlichen Vertreter, für jede beteiligte Staatsverwaltung durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten und für Mitgliebertümer eines Grundstückes oder einer Wasserbenutzungsanlage durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen aus ihrer Mitte ausgeübt werden.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann in einem amts-hauptmannschaftlichen Bezirke das Wahlrecht mehrfach ausüben.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, die mit den Namen der zu Wählenden zu versehen und vom Wahlleiter in ein verschlossenes Behältnis einzulegen sind. Die Stimmzettel müssen die Namen zweier Personen als Mitglieder des Wasseramtes und für jedes dieser Mitglieder einen Stellvertreter enthalten. Stimmzettel, die die Person der zu Wählenden nicht erkennen lassen oder die Namen nichtwählbarer enthalten, sind insoweit ungültig. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so gelten nur die zuerst geschriebenen Namen wählbarer Personen.

Wählbar sind nur selbständige männliche Personen, welche die bürgerliche Staatsangehörigkeit besitzen, im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholten sind und ihren Wohnsitz im Bezirke haben.

Im übrigen finden für die Wählbarkeit und das Amt der Mitglieder des Wasseramtes und ihrer Stellvertreter, für dessen Dauer, Ablehnung, Niederlegung u. s. w. das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., vom 21. April 1873, §§ 13 Absatz 4, 14, 16, Absatz 2 und 18, sowie §§ 17 und 18 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betr., vom 21. April 1873, entsprechende Anwendung.

Als gewählt gelten diejenigen, die die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Während der Zeit vom 15. bis 24. dieses Monats werden bei den Stadträten zu Limbach und Stollberg, dem Bürgermeister zu Zwönitz und den Gemeindevorständen die vorläufigen Verzeichnisse der Grundstücks- und Anlagenbesitzer zur Einsichtnahme ausliegen. Die für die selbständigen Gutsbezirke aufgestellten Verzeichnisse liegen gleichfalls bei den betreffenden Gemeindeverwaltungen aus. Etwaige Anträge auf Vervollständigung der Verzeichnisse sind bis zum 24. d. M. bei den Gemeindeverwaltungen bez. Gutsvorstehern anzubringen.

Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz, am 9. November 1909.

Bericht

über die Sitzung des Gemeinderats zu Neustadt vom 5. November 1909.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Geißler.

1. Es wird Kenntnis genommen: a) von der Ablehnung des von einem Bauwerber erhobenen Rekurses an seiner Baufläche; b) von der Aufkündigung der Unfallversicherung für die hiesige freiwillige Feuerwehr mit Rücksicht auf den ev. Beitritt zum Leipziger Haftpflichtversicherungsverband.
2. Ein Baudispenzationsgesuch soll befürwortend eingebracht werden.
3. wird der Termin zur Fertigstellung der im Ausbau begriffenen Straße Q umständlicher verlängert.
4. Ein Gemeinbeanlagengestundungsgesuch wird genehmigt, während ein uneinbringlicher Posten im Wegfall gestellt werden soll.
5. Die Abänderung des hiesigen Wertzuwachssteuerregulativs wird in erster Lesung entsprechend der vorliegenden Musterfassung beschlossen.
6. Ein vorliegender Sparkassenausschußbeschuß wegen Beilegung eines Grundstückes findet Zustimmung.
7. liegt die Abrechnung über den Rathausbau vor. Nachdem dieselbe von sachmännlicher Seite geprüft worden ist, wird sie vom Gemeinderat genehmigt und zur Restzahlung angewiesen.
8. wird in Sachen der Beilegung der Sparkassen-Kontrollurteile und Schutzmannsstelle Beschluß gefaßt.

9. Dem Hausbesitzerverein sollen auf sein Gesuch hin die hier bestehenden Regulative bedingungsweise überlassen werden.

10. Die Anbringung einer Straßenlampe bei der Haltestelle am Rathaus wird beschlossen.

Die im Innern des Turmknopfes der Kirche zu Reichenbrand vorgefundenen Urkunden.

2. Urkunde 1804.

Gnade, Segen und Barmherzigkeit wiederfahre euch von dem, der da ist, der da war und der da kommt, ihr Enkel, Urenkel und Nachkommen der Gemeinde zu Reichenbrand.

Im Jahr unsers Heilands und Erlösers Jesu Christi 1802 Eintausendachtundzwei und zwei am 16. März ward der Grundstein zu diesen unsern Bethause von den Maurer und Baumeister Johann Traugott Voosen aus Pleiße und von den hiesigen Herren Lehrmeister Gottlieb Friedrich August Uhlig nebst den hiesigen Herren Pastor Christian Friedrich Zschornern in bessein der ganzen Gemeinde, feyerlich gelegt, nach dem der Herr Pastor zu vor eine kurze Rede über die Worte: Wo ich meines Namens Gedächtnis stiften werde, werde ich dich segnen Ejob. 20, 24 gehalten, und dabei Gesang mit Music begleitet ausgeführt worden war.

Die Bewegungsgründe zur Erbauung eines neuen Bethauses waren folgende:

1. Man hatte beim Aufbau des vorigen Bethauses den alten Thurm nach Siegmars zu, stehen lassen, dieser war sehr baufällig, und die Mauern desselben troheten einzustürzen.
 2. hatten viele Gemeinde Glieder keine Kirchen Stände, so daß es an Platz mangelte.
 3. War die Kirche an verschiedenen Orten oben stets baufällig, und hätte müssen eine Hauptreparatur unternommen werden.
 4. War die Kirche zur Reparatur zu niedrig und nur auf einer Seite Fenster, mithin fanden sich von dieser Seite große Schwärigkeiten, so daß der Bau fast eben so viel als eine neue Kirche gekostet hätte.
- Aus diesen Gründen wurde von der Gemeinde in bessein unserer hohen Inspektion des Herrn Hofrath und Amtmann Johann Friedrich Carl Dürich und des Herrn Pastor Prim. und Superintendent Doct. Werheln zu Chemnitz beschlossen, eine neue Kirche oder Bethaus zu erbauen, und mit Abtragung der alten Kirche am 11. Jan. 1802 der Anfang gemacht. Nach dem E. G. der Kirchenrath zu Dresden den Bau einer neuen Kirche genehmigt. Nachdem nun beschlossen eine neue Kirche zu bauen, so wurde mit den geschickten und berühmten Maurermeister Johann Traugott Voosen aus Pleiße ein Accord für 8425 rl. nebst der alten Kirche so wie auch die erforderlichen Handrohne für 900 rl. abgeschlossen, doch waren die Fuhren, so wie auch die erforderlichen Handrohne beim Bauseben der Kirche